

Bundesgericht

BG 8/06

Urteil

Auf die Revision der Kultur- und Sportgemeinschaft Bieber e.V. gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 12. Februar 2006 (13/06) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 31. März 2006 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Jochen Ohliger, Langenfeld,
Gerhard Orth, Euskirchen,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 12. Februar 2006 (13/06) wird aufgehoben, und der Bescheid der Sportinstanz des Hessischen Handball-Verbandes, Bezirk Gießen (Nr. 401147 E vom 14. September 2005) wird geändert und neu gefaßt wie folgt:
Die KSG Bieber e.V. hat eine Geldstrafe von 800,00 € zu zahlen und der obersten spielenden Mannschaft Bez Frauen A wird innerhalb des HHV 1 Punkt am Rundenende abgezogen.**
- 2. Die von der KSG Bieber e.V. gezahlten Rechtsmittelgebühren sind zurückzuzahlen, ebenso der Auslagenvorschuß.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Hessische Handball-Verband e.V..**

Sachverhalt:

Unter dem 14. September 2005 erteilte die Sportinstanz des Hessischen Handball-Verbandes e.V. (fortan: HHV), Bezirk Gießen, der KSG Bieber e.V. (fortan: Bieber) einen Bescheid, wonach Bieber eine Geldstrafe von 2.400,00 € auferlegt wurde und der obersten spielenden Mannschaft Bez Frauen A innerhalb des HHV drei Punkte am Rundenende abgezogen würden (Nr. 401147 E), gestützt auf §§ 26 ff. Schiedsrichterordnung (SchO/HHV) wegen Nichterfüllen des Schiedsrichter-Solls.

Hiergegen hat Bieber Einspruch eingelegt.

Man habe drei Schiedsrichter angemeldet, um das vorhandene Schiedsrichter-Soll zu reduzieren. Zwei von ihnen hätten den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen und würden in der Saison 2005/2006 als Schiedsrichter eingesetzt. Diese hätten bei der Berechnung des Schiedsrichter-Solls berücksichtigt werden müssen.

Das Bezirkssportgericht hat dem Einspruch hinsichtlich der beiden erfolgreichen Schiedsrichter-Anwärter stattgegeben. Den Bezirk Gießen hat es angewiesen, unverzüglich einen neuen Bescheid auf der Grundlage zu erstellen, daß die Zahl der fehlenden Schiedsrichter von drei auf eins reduziert werde.

Allen Vereinen, dazu gehöre auch Bieber, die zum Schiedsrichterlehrgang zwar im September 2004 gemeldet, aber wegen Ausbuchung dieses Lehrganges nicht mehr hätten berücksichtigt werden können, sei unter dem 12. August 2005 vom zuständigen BSRLW (gleichzeitig: VSRLW) mitgeteilt worden, daß noch zur „Halbzeit der Saison“ ein weiterer Lehrgang durchgeführt werden würde. Er versichere, daß die gemeldeten Schiedsrichter noch während der Saison geschult werden würden, so daß dem Verein bezüglich des Schiedsrichter-Solls kein Nachteil entstehen werde. Mit Schreiben vom 14. Mai 2005 habe der BSRLW die „SR-Neulinge“ zur Abschlußprüfung am 29. Mai 2005 eingeladen mit dem Hinweis, daß bei bestandener Prüfung die Schiedsrichter für den Verein auf das Schiedsrichter-Soll zählen würden. Dieses seien für den Verein begünstigende Zusagen gewesen, worauf dieser hätte vertrauen dürfen. Es folgen dann umfangreiche rechtliche Darlegungen zum Vertrauensschutz in Zusagen, Verwaltungsakte und Bescheide. In der Zusammenfassung kommt das Bezirkssportgericht zu dem Ergebnis, daß der Verein auf die Richtigkeit der Hinweise des BSRLW habe vertrauen dürfen, auch wenn diese im Gegensatz zur SchO/HHV stünden, als danach die („fertigen“) Schiedsrichter bereits zum 1. April 2005 hätten zur Verfügung stehen müssen (§ 19 Abs. 1 SchO/HHV).

Gegen dieses Urteil hat der Hessische Handball-Verband e.V. Berufung eingelegt.

Die Bestimmungen der geltenden SchO seien auf dem Verbandstag im April 2004 ordnungsmäßig beschlossen worden. Die Vereine hätten darauf drängen können und müssen, daß die erforderlichen Schiedsrichter-Lehrgänge bis spätestens zum März 2005 durchgeführt worden wären. Im Handball gäbe es nur einen ganz eingeschränkten Gutgläubensschutz (unzutreffende Erteilung einer Spielberechtigung). Mitarbeiter von Untergliederungen des Verbandes könnten die selbst gegebenen Ordnungen nicht durch irgendwelche Äußerungen aushebeln. Solche würden einen Gutgläubensschutz nicht begründen können.

Das Verbandssportgericht des HHV hat der Berufung stattgegeben.

Es hat abgestellt auf die Bestimmungen der SchO/HHV, § 19 mit dem Stichtag 01.04.. Zu diesem Datum hätten die Schiedsrichter nicht zur Verfügung gestanden. Den Vereinen sei der Stichtag bekannt gewesen, deshalb hätten sie auf Zusagen des BSRLW nicht vertrauen dürfen, selbst wenn diese einen Verwaltungsakt dargestellt hätten, was hier jedoch definitiv nicht der Fall sei.

Mit der Revision verfolgt Bieber weiter das Ziel, eine Anrechnung der gemeldeten in beiden Lehrgängen erfolgreichen Schiedsrichter auf sein Schiedsrichter-Soll zu erreichen. Er wiederholt sein bisheriges tatsächliches wie rechtliches Vorbringen.

Die Kultur- und Sportgemeinschaft Bieber e.V. beantragt,

1. **das Urteil 13/06 auf Formfehler zu prüfen,**
2. **das Urteil 13/06 des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 12.02.2006 aufzuheben,**
3. **den Bescheid der Sportinstanz Nr. 401147 E des Hessischen Handball-Verbandes, Bezirk Gießen, aufzuheben.**

Der Hessische Handball-Verband e.V. beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er stellt nochmals den Werdegang und die Motive für den Beschluß zur Änderung der SchO im April 2004 dar, daß Grundlage für die Meldungen für die folgende Hallenrunde der Schiedsrichter-Bestand zum 01.04. sei. Dies sei allen Vereinen spätestens zum September 2004 bekannt gewesen. Sie hätten somit bis zum maßgeblichen Stichtag ihr Schiedsrichter-Soll erfüllen können, sofern sie nur zügig mitgearbeitet hätten. Wenn Äußerungen eines Mitarbeiters einer Verwaltungsuntergliederung des Verbandes Grundlagen für einen Vertrauens- und Gut-

glaubensschutz bei inhaltlichem Verstoß gegen geltende Ordnungen bilden könnten, dann sei es dem Verband nicht mehr möglich, eine vernünftige Aufgabenabwicklung bei Gleichbehandlung aller Vereine durchzuführen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Revisionen vom 11. März 2006, des HHV vom 29. März 2006 und der Berufungsakte bezug genommen.

Begründung:

Die Revision ist zulässig. Sie ist auch begründet.

I.

Es ist richtig, daß der Vereinsname im Berufungsurteil nicht erwähnt ist. Die Kostenentscheidung ist sogar falsch adressiert, indem dort ein anderer Verein genannt ist.

Aus dem Eingangssatz des Urteils aber ergibt sich mit der Bezifferung des Verfahrens vor dem Bezirkssportgerichts, daß es hier um den Vorgang gegen Bieber geht. Der Zusammenhang ist also hergestellt. Schließlich legt Bieber selbst auch Revision gegen dieses Urteil ein, auch wenn dieses in der Abfassung des Tenors nicht gerade gelungen ist.

II.

Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Vorganges ist § 19 SchO/HHV. Nach Abs. 1 wird der Schiedsrichterbestand eines Vereines als Grundlage für die Meldung für die folgende Hallenrunde zum 01.04. durch den AK-Schiedsrichter HHV aufgrund der aktuellen Daten der HHV Schiedsrichterdatei festgestellt.

Dieses wurde auf dem Verbandstag des HHV im April 2004 beschlossen.

Hiermit wird auf eine langfristige Planung der Schiedsrichterausbildung und auf Kontinuität im Einsatz der ausgebildeten Schiedsrichter gesetzt. Sie sollen verhindern, daß zwar zum Stichtag Schiedsrichter gemeldet (bis zum Beschluß: 01.07.), um damit die Meldepflicht zu erfüllen, diese Meldung aber nach Ablauf des Meldedatums wieder zurückgenommen wird, ohne die Meldepflicht selbst zu verletzen. Nunmehr können die Lehrgangsteilnehmer in der folgenden Hallenrunde nur eingesetzt werden, wenn sie die Qualifikation eines Schiedsrichters bereits am 01.04. besitzen.

Die Gründe und Entscheidungen des HHV sind sachgerecht und überzeugend.

Diese Voraussetzungen erfüllten die von Bieber gemeldeten Schiedsrichter-Lehrgangsteilnehmer nicht. Sie verfügten zum 01.04. nicht über einen Schiedsrichterausweis im Sinne des § 1 Abs. 3 SchO/HHV. Entgegen der Auffassung des Bezirkssportgerichts kommt auch nicht Abs. 4 des § 1 SchO/HHV zum Zuge, wonach beim erstmaligen Erwerb die Gültigkeit des Ausweises auf 6 Monate befristet werde. Diese Regelung bezieht sich nur auf Schiedsrichter, die den Schiedsrichter-Lehrgang endgültig (und somit „voll“) erfolgreich absolviert haben, nicht erst, wie hier, die theoretische („halbe“) Ausbildung.

III.

Die Regelungen des HHV schaffen sowohl für den Verband als auch für seine Untergliederungen Klarheit und Rechtssicherheit. Für die Vereine gilt dies ebenso. Auch ihnen wird Planungssicherheit für die Ausbildung von Schiedsrichtern gegeben. Trotzdem kann die Nichterfüllung des Tatbestandes der Nichtmeldung zum 01.04. den Vereinen hier nicht angelastet werden.

Dabei wird nicht abgestellt auf die rechtliche Einordnung der Zusagen des BSRLW vom 12. August 2004 und 14. April 2005, und bleibt auch die Frage eines Vertrauens- oder Gutglaubensschutzes in diese Zusagen dahingestellt. Dies kann sämtlich offen bleiben.

Der Grund dafür liegt allein darin, daß die betroffenen Vereine, hier den Verein Bieber, kein Verschulden an der Nichteinhaltung des Meldedatums trifft.

IV.

Wer bestraft wird, muß einen Tatbestand verschuldet haben (allgemeiner Grundsatz des Strafrechts), oder – im Bereich des Ordnungswidrigkeitsrechts – eine vorwerfbare Handlung begangen haben (§ 1 OwiG). Ein solcher Vorwurf trifft den Verein nicht.

Er hat im September 2004 die Schiedsrichter-Neulinge zur Ausbildung angemeldet. Am Lehrgang im September 2004 konnten sie nicht teilnehmen, weil dieser bereits ausgebucht war. Dies war vom Verein ebenso nur zur Kenntnis zu nehmen, wie die Ankündigung des BSRLW, daß im Januar 2005 nochmals ein Lehrgang stattfinden werde. Daran haben die vom Verein gemeldeten Mitglieder erfolgreich teilgenommen und wurden sie zwischen dem 22. Januar 2005 und dem 5. März 2005 als Schiedsrichter eingesetzt.

Wenn nun der abschließende Lehrgang erst am 29. Mai 2005 stattfand, dann soll dahingestellt sein, ob hier vielleicht ein Fehlverhalten des Bezirksverbandes vorliegt. Es mag durchaus Gründe geben, die dieses verneinen lassen, wenn sich z.B. ein Termin, eine Lokalität oder Ausbilder nicht haben finden lassen. Auf jeden Fall aber, trifft ein Verschulden hieran den Verein **nicht**. Denn nicht er ist Veranstalter und Organisator von Schiedsrichter-Ausbildungslehrgängen. Das ist allein sein hierfür zuständiger Verband (Bezirk Gießen).

Wie schon an anderer Stelle dargelegt, ist in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich die Frage, ob und in wieweit der Verein auf Zusagen des BSRLW zur Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll vertrauen durfte. Allein entscheidend ist die Tatsache, daß der Verband keine Schiedsrichter-Lehrgänge durchführte, die es zuließen, daß die Vereine rechtzeitig zum 01.04. das Schiedsrichter-Soll erfüllen konnten.

Die Vereine haben nichts getan, was den Vorwurf rechtfertigen könnte, vorsätzlich oder fahrlässig die Rechtzeitigkeit der Lehrgänge zu verhindern oder irgendwie zu unterlaufen. Was dazu der HHV vorträgt, ist nicht konkretisiert. Auf jeden Fall aber hätte dessen ungeachtet der Verband einen Lehrgang vor dem 01.04. organisieren und durchführen müssen. Immerhin standen dem Verband hierfür rund 2½ Monate zur Verfügung. Die verspätete Durchführung des Abschluß-Lehrganges trifft vorwerfbar nur oder allenfalls den Verband, umgekehrt sind insoweit die Vereine entlastet.

V.

Bieber hat zwar drei Schiedsrichter-Anwärter gemeldet. Entsandt aber wurden nur zwei Anwärter. Alle Vergünstigungen in rechtlicher Hinsicht, wie sie vorstehend abgehandelt worden sind, gelten – selbstverständlich – nur hinsichtlich solcher Schiedsrichter-Anwärter, die sowohl teilgenommen als auch erfolgreich den Gesamtlehrgang absolviert haben.

Insofern konnte der Bescheid der Sportinstanz nur unter Berücksichtigung der beiden erfolgreichen Schiedsrichter-Anwärter abgeändert werden, was bereits durch das Bezirkssportgericht geschehen ist.

Ungeachtet der Neufassung des angefochtenen Bescheides und ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Revisionsantrages zu Ziff. 2 und 3 hat Bieber mit dem Rechtsmittel der Revision voll obsiegt, denn inhaltlich, d.h. aufgrund der Darlegungen in seiner Revisionsschrift, insbesondere am Ende, verfolgt Bieber das Ziel, daß die beiden erfolgreichen Schiedsrichter-Anwärter auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden. Gegen die Nichtberücksichtigung des dritten – nicht am Lehrgang beteiligten – Schiedsrichters wendet sich Bieber nicht. Das Rechtsmittel der Revision von Bieber ist deshalb in vollem Umfang erfolgreich.

Der Bescheid der Sportinstanz war abzuändern, das Berufungsurteil aufzuheben. Das Urteil des Bezirkssportgerichts war hingegen – zumindest im Ergebnis – richtig.

VI.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 Abs. 1 RO/DHB.

VI.

Die Auslagen betragen 266,63 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht (1/5, weil 5 Verfahren)	102,92 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>33,61 €</u>
Gesamt	<u>266,53 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 31. März 2006

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Ohliger
- Beisitzer -

gez. Orth
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) KSG Bieber, einfach,
- b) Hessischer Handball-Verband e.V., z.Hd. Herrn Präsidenten Faß, per Einschreiben/Rückschein

Husum, den

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 11.04.2006-Hr